

**Punkt 4) der Tagesordnung:**

Bestellung des Überwachungsrates und seines Präsidenten für den Dreijahreszeitraum 2022/2024, Bestimmung der jährlichen Vergütung und des Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen.

Erläuternder Bericht

Mit Bezug auf den Punkt 4) der Tagesordnung "Bestellung des Überwachungsrates und seines Präsidenten für den Dreijahreszeitraum 2022/2024, Bestimmung der jährlichen Vergütung und des Entgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen" wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Überwachungsrat hat am 02.09.2021 die Richtlinien für die Bestellung des Überwachungsrates beschlossen, die auf der Internetseite [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) veröffentlicht wurden;
- die Listen müssen mindestens 25 Tage vor dem für die Gesellschafterversammlung anberaumten Datum hinterlegt werden. Innerhalb dieser Frist müssen, gemeinsam mit den Listen, die Erklärungen hinterlegt werden, mit welchen die einzelnen Kandidaten die Kandidatur annehmen und bescheinigen, dass keine Gründe der Unwählbarkeit und/oder des Amtsverlusts vorliegen und dass sie im Besitz der Voraussetzungen sind, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen für die Bekleidung des Amtes eines Mitgliedes des Überwachungsrates der Gesellschaft vorgegeben werden, und die Veröffentlichung des jeweiligen Lebenslaufes auf der Internetseite [www.sparkasse.it](http://www.sparkasse.it) genehmigen;
- die Listen müssen von Gesellschaftern vorgelegt werden die einzeln oder kollektiv, auch in Vereinigungen zusammengeschlossen, mindestens 2,5% des Gesellschaftskapitals vertreten;
- die Listen müssen im Sinne der hinsichtlich dieser Materie jeweils geltenden Bestimmungen das Gleichgewicht der Geschlechter gewährleisten;
- im Sinne des Art. 35 Abs. 2 der Satzung und der Art. 2398 und 2400 ZGB bestellt die Gesellschafterversammlung drei wirkliche und zwei Ersatzmitglieder des Überwachungsrates sowie den Präsidenten des Überwachungsrates. Die Mitglieder des Überwachungsrates bleiben für drei Geschäftsjahre im Amt.

Zudem wird mitgeteilt, dass im Sinne des Art. 16 der Satzung und des Art. 2402 ZGB die Gesellschafterversammlung die jährliche Vergütung für die gesamte Dauer des Mandats festlegt und auch die Entgelte für die Teilnahme an den anberaumten Sitzungen des Verwaltungsrates und des Überwachungsrates festsetzt.